

GEBÜHRENSATZUNG

für das Friedhofswesen der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt S. 840) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie der Vorschriften der Friedhofssatzung wird für die Gemeinde Wallerfangen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1, Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die besonderen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2, Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2a Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für jede ab dem 01.01.2017 neu erworbene Grabstätte ist eine einmalige Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Die Gebühr wird gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Grundgebühr erhoben. Sie beträgt unabhängig von der Grabart 25,00 Euro pro Jahr der Nutzungsdauer und wird im Voraus erhoben. Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert, so ist für jedes Jahr der Verlängerung ebenfalls die Gebühr in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Für die vor dem 01.01.2017 bereits auf den Friedhöfen der Gemeinde Wallerfangen vorhandenen Grabstätten ist ebenfalls eine jährliche Gebühr von 25,00 Euro für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten. Diese wird ebenfalls im Voraus erhoben. Bei Verkürzung durch vorzeitiges Einebnen ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu entrichten.

(3) Über die Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen finanziert. Zu diesen Leistungen gehören u.a. die Schnittgut- und Müllentsorgung, das Beschneiden von Bäumen und Sträuchern, die Laubentsorgung, die Unkrautbeseitigung, die Reinigung der Wege und der Winterdienst.

§ 3, Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) bei der Begründung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten die Erwerber oder Inhaber des Nutzungsrechtes,
- b) im Übrigen diejenigen, die durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, ggf. über das Bestattungsunternehmen, Leistungen der Friedhofsverwaltung gemäß dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung in Auftrag geben.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4. Entstehen des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht
 - a) bei der Überlassung von Grabstellen und mit der Einräumung des Nutzungsrechtes
 - b) bei der Herrichtung der Grabstätte und Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt.
Sie werden nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

§ 5. Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Für die Begründung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.

Wallerfangen, den 17. Februar 2017
Der Bürgermeister
Günter Zahn

* * *